

Häufig gestellte Fragen bei Straftaten von Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich



Vorworte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schule als das Sinnbild für Bildungsvermittlung an unsere nächste Generation genießt in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert in jeder Form von Sicherheitsaspekten. Sei es in Form von Objektschutzmaßnahmen im Sinne der Schülerschaft und des Schulpersonals an sich oder für den internen Umgang im Schulalltag selbst. In zweiter Hinsicht können junge Menschen im Rahmen ihrer noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung durch unterschiedlichste Einflüsse impulsiv oder unüberlegt handeln, was in strafrechtlich relevante Sachverhalte münden kann. An diesem Punkt kommt es auf eine enge Kooperation zwischen Schule und Polizei an, um delinquentes Verhalten zu verhindern und im Bedarfsfall Opfer zu schützen. Präventionsarbeit hat für mich als

Landespolizeipräsident eine hohe Priorität, aber sie wird nicht vollumfänglich die Notwendigkeit der Aufklärung von Straftaten an bzw. in Schulen verhindern. Für die nicht vermeidbar auftretenden Fälle hat die Polizeidirektion Görlitz einen Handlungsleitfaden erstellt, der den Lehrkräften im Umgang in solchen Konstellationen die wichtigsten Fragen beantwortet.

Wir als Sachsen möchten damit ein klares Signal der Zusammenarbeit setzen, verbunden mit der Zielstellung den Schülerinnen und Schülern, Eltern und dem Schulpersonal eine sichere Lernumgebung zu garantieren.

Jörg Kubiessa
Landespolizeipräsident



Liebe Leserinnen und Leser im schulischen Bereich,

im Rahmen des Erfolgsmodells PiT-Ostsachsen ist unter der Federführung der Polizeidirektion Görlitz die Broschüre „Häufig gestellte Fragen bei Straftaten von Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich“ entstanden, welche sich in erster Linie an Pädagoginnen und Pädagogen richtet. Dazu gebührt besonderer Dank allen Beteiligten, welche an der Erstellung des Handlungsleitfadens mitgewirkt haben: das Landesamt für Schule und Bildung, die Jugendgerichtshilfe der Landratsämter Bautzen und Görlitz sowie die Staatsanwaltschaft Görlitz. Die Broschüre stellt eine wichtige Grundlage dar, um Kommunikationsblockaden seitens der

Schulen abzubauen und Rechtssicherheit zu schaffen. Indem die Pädagoginnen und Pädagogen in ihrer Kompetenz gestärkt werden, die richtigen Entscheidungen für ihre Schutzbefohlenen zu treffen, werden auch nachhaltige Effekte erzielt. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich mit Hilfe dieser Broschüre in die Lage versetzt sehen, schon bei der jüngsten Zielgruppe ein Empfinden für Recht und Unrecht aufzubauen, welches auch im Erwachsenenalter das Tun und Handeln nachhaltig prägt.

Manfred Weißbach
Polizeipräsident der Polizeidirektion Görlitz



Sehr geehrte Damen und Herren,

am Standort Bautzen ist das Landesamt für Schule und Bildung für 240 öffentliche Schulen sowie 95 Schulen in freier Trägerschaft die Schulaufsichtsbehörde. Wir stehen diesen Schulen neben der personellen Planung auch bei auftretenden Herausforderungen im Schulalltag zur Seite. Nun werden an unseren Schulen zum Glück selten Straftaten verübt. Allerdings geschieht es doch ab und an, dass Jugendliche

über die Stränge schlagen. Die vorliegende Broschüre bietet aus meiner Sicht eine gelungene Unterstützung und soll dem Lehrpersonal Handlungssicherheit bei delinquentem Verhalten von Schülerinnen und Schülern vermitteln.

Mathias Peter
Leiter des Standortes Bautzen des Landesamtes für Schule und Bildung



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	05
2	Häufig gestellte Fragen.....	06
2.1	Welche Vorfälle sind der Polizei anzuzeigen und welche Handlungsmöglichkeiten hat die Schule?	06
2.2	Wie können polizeiliche Maßnahmen die Schule unterstützen?	08
2.3	Wer stellt wo Strafanzeige?	10
2.4	Was bedeutet ein Strafverfahren für Kinder und Jugendliche?	10
2.5	Ist eine Anzeige bei Strafunmündigkeit sinnvoll?	10
2.6	Haben Lehrer eine Schweigepflicht?	11
2.7	Dürfen Lehrer Sachen durchsuchen und beschlagnahmen?.....	11
3	Fragen zu Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft.....	12
3.1	Welche Aufgaben und Ansprechpartner hat die Polizei?	12
3.2	Welche Aufgaben hat die Jugendgerichtshilfe?	13
3.3	Welche Maßnahmen trifft die Staatsanwaltschaft?	14
3.4	Schaubild – Von der Strafanzeige bis zum Urteil.....	15

1 Vorbemerkung

Delinquentem Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu begegnen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Einigkeit besteht vor allem darin, dass wirksame erzieherische Effekte insbesondere durch eine schnelle und angemessene Reaktion auf die Tat sowie einer zeitnahen Konsequenz erreicht werden können. Hierdurch besteht die Chance, dass Kinder und Jugendliche ihr bisheriges Verhalten reflektieren, sich ändern und in Zukunft gesetzestreu und sozialkonform verhalten.

Der vorliegende Fragenkatalog soll zu diesem Zweck schnell, kurz und übersichtlich Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen von Lehrern bei Straftaten von Kindern und Jugendlichen geben. Dabei ist das Ziel dieser Zusammenstellung nicht die Erläuterung juristischer Detailfragen, sondern eine erste Orientierung und allgemeine Information. Dieser Katalog dient als Hilfestellung für Entscheidungsprozesse bei aufkommenden

Straftaten im Schulkontext und soll zudem Handlungssicherheit vermitteln.

Ergänzend zu den in dieser Zusammenstellung aufgeführten allgemeinen Informationen wird insbesondere auf den Teil II des Handbuchs Arbeitsschutzmanagementsystem Schule (AManSys) des Landesamtes für Schule und Bildung hingewiesen. Darin sind unter anderem Vorgehensweisen bei den nachfolgend aufgeführten Vorkommnissen erläutert:

- Bedrohungslagen
- Extremismus
- Sachbeschädigung
- Sexualisierte Gewalt
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Waffenbesitz



2 Häufig gestellte Fragen

Hauptaufgabe der Schule liegt in der Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages. Dieser setzt voraus, dass Schule den Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Lehrer tragen im Schulkontext die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der

Schüler und wirken dabei partnerschaftlich mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Bei der Auseinandersetzung mit delinquentem Verhalten von Schülern steht stets der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule im Vordergrund.

2.1 Welche Vorfälle sind der Polizei anzuzeigen und welche Handlungsmöglichkeiten hat die Schule?

Grundsätzlich sind Lehrkräfte dienstrechtlich verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Sachverhalten die Schulleitung zu informieren. Zudem haben Lehrkräfte, wie jede andere Person, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) eine allgemeine Anzeigepflichtung für geplante Straftaten (siehe Straftatenkatalog § 138 StGB). Zu den in § 138 StGB genannten Straftaten zählen beispielsweise Raub, räuberische Erpressung oder Brandstiftung. Eine Anzeigepflicht kann sich darüber hinaus aufgrund der Garantenstellung der Lehrkräfte ergeben.

Insgesamt bedeutet die Garantenstellung eines Lehrers, dass eine Pflicht besteht, Gefahren von den ihm anvertrauten Schülern abzuwenden, diese vor Schäden zu bewahren, aber auch die Schüler dahingehend zu überwachen, dass durch diese keine Dritten oder andere Schüler geschädigt werden (z.B. gewalttätige Übergriffe oder Abgabe von Drogen). Lehrer haben damit eine besondere Sorgfaltspflicht für Schüler, die sich in ihrer Obhut befinden. Die Garantenstellung eines Lehrers wird sich in erster Linie direkt auf die Schüler beziehen. Diese kann sich jedoch, wie erwähnt, auch aus der Verantwortung für das Handeln der Schüler gegenüber Dritten oder Mitschülern ergeben.

Um delinquentes Verhalten von Schülern einzudämmen, darf auf ein eindeutiges und nachdrückliches Reagieren nicht verzichtet werden. Es muss verdeutlicht werden, dass individuelle Umstände in keinem Fall rechtsverletzendes Verhalten rechtfertigen. Jede rechtsverletzende Tat bedarf einer spürbaren erzieherischen Konsequenz sowie der pädagogischen Aufarbeitung. Entsprechend hat sich die Schule nach strafrechtlich relevanten Sachverhalten die Frage zu stellen, ob der vorhandene Fall

allein mit pädagogischen Mitteln und Konsequenzen, die der Schule zur Verfügung stehen, ausreichend aufgearbeitet werden kann (z.B. Beleidigungen oder kleinere Auseinandersetzungen) oder ob weitere Maßnahmen, wie die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens, angebracht sind. Handelt es sich um eine schwere Straftat, kann das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Tat bejaht werden (Interesse der Allgemeinheit überwiegt gegenüber Individualinteresse) oder liegt eine besondere Gefährdung Dritter vor, so ist die Polizei stets unverzüglich zu informieren.

Strafanzeigen ermöglichen, dass behördliche Interventionen gegen strafrechtlich relevantes Verhalten einsetzen. Die konkrete Information der Polizei bei rechtsverletzendem Verhalten von Schülern bedeutet immer auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Strafanzeigen bei der Polizei ersetzen aber nicht die notwendige pädagogische Aufarbeitung durch die Schule. Auf delinquentes Verhalten von Schülern sollte immer eine Konsequenz folgen. Dazu zählt vor allem die pädagogische Auseinandersetzung mit diesem Verhalten (z.B. klärendes erzieherisches Gespräch/siehe auch Erziehungsmaßnahmen gemäß § 39 SächsSchulG). Delinquente Verhaltensweisen von Schülern sollten nie bagatellisiert oder verschwiegen werden.

Schulen können auf Grundlage des Sächsischen Schulgesetzes zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebes sowie zur Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben die jeweils erforderlichen Maßnahmen treffen. Entsprechend stehen gemäß § 39 SächsSchulG zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Ver-

fügung, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen?) gegenüber Schülern getroffen werden können. Entsprechend sollten nach Verstößen von Schülern zunächst Erziehungs- und, wenn diese nicht mehr ausreichen, Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Zu Erziehungsmaßnahmen der Schule gehören beispielsweise das erzieherische Gespräch, Gruppengespräche mit Schülern und ggf. Eltern, die schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen für die Zeit des Unterrichts, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des verursachten Schadens oder die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Bei getroffenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist stets Transparenz gegenüber den betreffenden Eltern herzustellen. Gegebenenfalls ist gemeinsam mit den Eltern zu überlegen, wie länger anhaltende Situationen bewältigt werden. Den Eltern sollte dabei verdeutlicht werden, dass es nicht darum geht, den betreffenden Schüler auszugrenzen, sondern die Schule an einer tragfähigen Lösung interessiert ist. Jedoch sollte auch klar gestellt werden, dass die Sicherheit der übrigen Schüler und die der Lehrkräfte genauso wichtig ist. Darüber hinaus ist eine frühzeitige Transparenz gegenüber Eltern sowie Schülern zu möglichen Konsequenzen bei Fehlverhalten grundsätzlich empfehlenswert. Sollten die getroffenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule nicht ausreichen, ist im nächsten Schritt auch die Beteiligung des Jugendamtes (siehe Punkt 2.5) zu prüfen.

Beispielkatalog von Straftaten, bei denen die Gewichtung für eine Strafanzeige überwiegt (nicht abschließend):

- Vorfälle im Zusammenhang mit Drogen (z.B. Verstoß BtMG, NpSG)
- gefährliche Körperverletzung
- Raub
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- extremistisch geprägte Taten
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Einbruchsdiebstahl
- Brandstiftung
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

Bei der Bewertung, ob bei weniger schweren Straftaten, wie beispielsweise (nicht abschließend)

- Beleidigung
- einfache bzw. geringfügige Körperverletzung
- Nötigung
- Diebstahl
- Sachbeschädigung

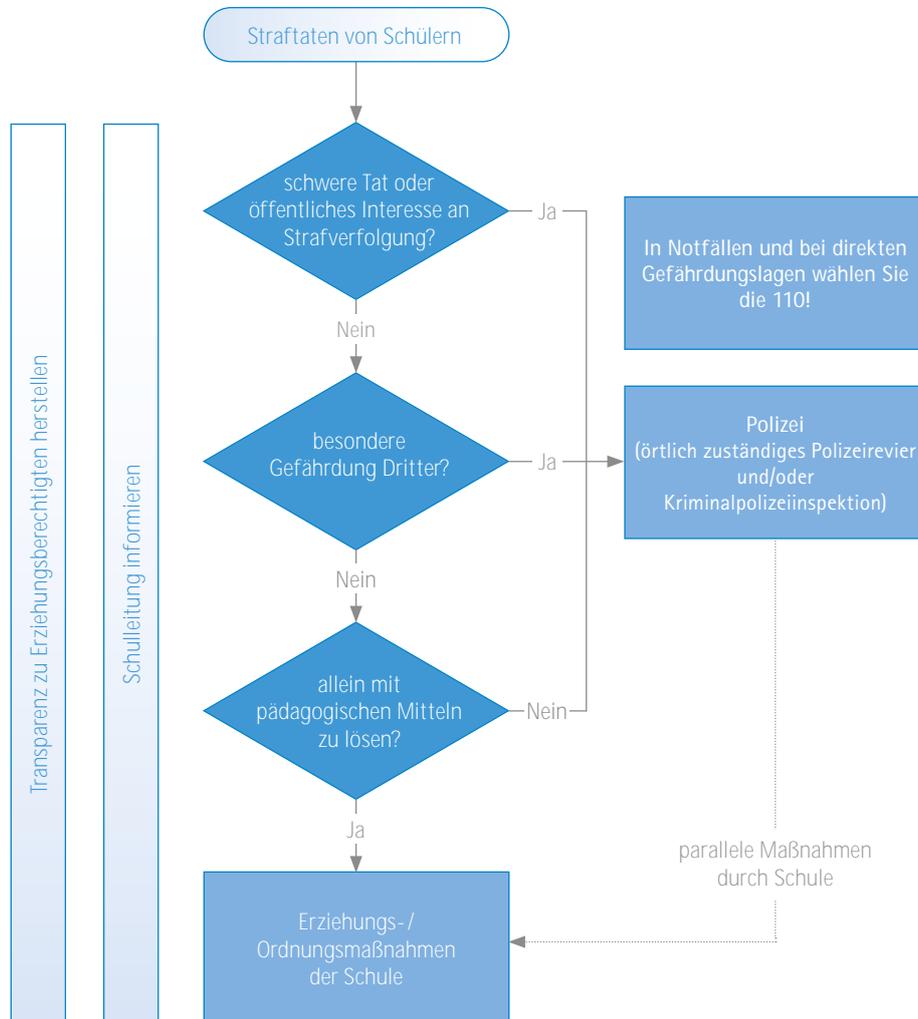
eine Strafanzeige gestellt wird, ist stets die Intensität der begangenen Tat sowie die Beurteilung, ob dieser mit den pädagogischen Mitteln der Schule ausreichend begegnet werden kann, zu prüfen. In dieser Prüfung spielt ebenso die Gesamtbetrachtung des Verhaltens des Schülers eine Rolle.

Bei bestimmten Sachverhalten, wie z.B. Mobbing, können zudem mehrere Straftatbestände verwirklicht werden (u.a. Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung) und somit die zu bewertende Intensität beeinflussen. Ebenso sollte bei Wiederholungstaten rechtzeitig verdeutlicht werden, dass anhaltende Rechtsbrüche nicht hingenommen werden. Ein Grund für eine Strafanzeige kann daher auch die Verhinderung weiterer zu erwartender Straftaten sein. Entscheiden sich Lehrer oder Schulleiter für eine Anzeige, können sie aufgrund ihres Berufes keine Zeugnisverweigerungsrechte in Anspruch nehmen, sondern sind Zeugen mit allen Rechten und Pflichten.

Klare Regeln und Konsequenzen schaffen Sicherheit und Transparenz für alle Beteiligten und sind Grundlage für eine effektive Auseinandersetzung mit delinquentem Verhalten von Schülern. Nachfolgende Grundsätze sollten dabei beachtet werden:

- Vorfälle ernst nehmen und Ruhe bewahren, nicht ignorieren, bagatellisieren oder dramatisieren.
- Beenden der Tat/Opfer vor weiteren Übergriffen schützen, soweit dies aus eigener Kraft realisierbar ist/evtl. Dritte zu Hilfe holen.
- Opfer im Prozess nie außer Acht lassen (Opferschutz ist handlungsleitend).
- Transparenz zu Erziehungsberechtigten herstellen.
- Sprechen Sie mit der Schulleitung, Lehrern, Schulsozialarbeitern, Erziehern oder den Eltern, wenn Sie nicht weiter wissen.
- Beteiligte Schüler anhören und normverdeutlichende Stellungnahme zum Geschehen vermitteln (erzieherische Maßnahme).

- Information des Kollegiums zum Vorfall und aktuellen Bearbeitungsstand/ggf. weiteres Vorgehen im Team planen.
- Pädagogischen Maßnahmen bei Möglichkeit Vorrang einräumen.
- Beteiligte (Täter, Opfer, Eltern) über weitere Schritte bzw. Aufarbeitung des Geschehens informieren.
- Dokumentation des Vorfalls und eingeleiteter Maßnahmen.



2.2 Wie können polizeiliche Maßnahmen die Schule unterstützen?

Wie im vorangegangenen Punkt erläutert, haben sich Schulen nach strafrechtlich relevanten Sachverhalten die Frage zu stellen, ob der jeweilige Fall allein durch die Schule mit pädagogischen Mitteln (z.B. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) gelöst werden kann oder ob weitere polizeiliche Maßnahmen angebracht sind. Bei den polizeilichen Maßnahmen an Schulen ist zwischen Ermittlungs- und Präventionsmaßnahmen zu unterscheiden.

Ermittlungsmaßnahmen sind stets Teil der behördlichen Intervention und gemäß deutschem Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht der Ausgangspunkt des Bußgeld- oder Strafverfahrens. Polizeiliche Ermittlungen müssen nach dem Legalitätsprinzip (siehe Punkt 3.1) bei jeder Kenntniserlangung einer strafbaren Handlung eingeleitet werden. Das Ermittlungsverfahren dient der Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung zum Zwecke der Realisierung des Bußgeld- oder Strafverfahrens.

Polizeiliche Präventionsmaßnahmen stellen grundsätzlich keine Ermittlungstätigkeiten dar. Sie sind universell ausgerichtet und unabhängig von konkreten Vorkommnissen zu planen. Darüber hinaus bilden Präventionsmaßnahmen der Polizei zu verschiedenen Themen (siehe Punkt 3.1) an Schulen eine sinnvolle Ergänzung nach durchgeführten Ermittlungsverfahren.

Präventionsveranstaltungen der Polizei können zwar bestehende Problematiken der jeweiligen Schule allgemein aufgreifen und in der Zusammenarbeit berücksichtigen, jedoch unterliegen auch die in der Prävention tätigen Polizeibeamten dem Legalitätsprinzip. Werden somit nach konkreten Vorkommnissen polizeiliche Präventionsveranstaltungen, jedoch keine Ermittlungsmaßnahmen, gewünscht, sind die zu übermittelnden Informationen der Schule allgemein zu halten und dürfen keinen Rückschluss auf konkrete Straftaten zulassen. Mitteilungen, die den Anfangsverdacht einer Straftat begründen, erfordern zwingend die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens.

Insgesamt ergeben sich aus dem Umstand, dass Schulen nicht bei allen Straftaten zu einer Anzeige verpflichtet sind und einfache Sachverhalte mit eigenen pädagogischen Mitteln lösen können, die nachfolgenden polizeilichen Unterstützungsmöglichkeiten für Schulen:

ohne konkrete Vorkommnisse/Straftaten:

- polizeiliche Präventionsveranstaltungen im Rahmen allgemeiner Präventionsmaßnahmen der Schule

bei konkreten Vorkommnissen/Straftaten:

- Aufnahme der Strafanzeige und Einleitung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

- polizeiliche Präventionsveranstaltungen in Nachbereitung abgeschlossener Ermittlungsmaßnahmen
- polizeiliche Präventionsveranstaltungen als Bestandteil und Ergänzung bereits getroffener schulischer Maßnahmen (beachte: nur allgemeine Informationsübermittlung aufgrund des Legalitätsprinzips)

Ermittlungs- und Präventionsmaßnahmen der Polizei stellen keine soziale Einzelfallarbeit dar und ersetzen nie notwendige Konsequenzen der Schule als Reaktion auf delinquentes Verhalten von Schülern. Werden einfach gelagerte Sachverhalte durch die Schule selbstständig mit pädagogischen Mitteln aufgearbeitet, kann sich diese auch der Unterstützung freier Träger bedienen.

Der sukzessive im Freistaat Sachsen umgesetzte behördenübergreifende Arbeitsansatz „Prävention im Team (PiT)“ bietet die Möglichkeit, in temporären Arbeitskreisen gemeinsame Vorgehensweisen in der Aufarbeitung von Problemlagen mit der Schule abzustimmen. Hierbei wird die Polizei von Vertretern des Landesamtes für Schule und Bildung, der Landratsämter bzw. der kreisfreien Städte sowie der jeweiligen Kommune unterstützt. Darüber hinaus kann mittels „PiT“ auf Angebote von Netzwerkpartnern verwiesen und Schulen in der allgemeinen Präventionsplanung unterstützt werden.

Trotz einer schnellen und pädagogisch erfolgreichen Intervention sollte stets die vorrangige Präventionsarbeit zur Verhinderung delinquenter Verhaltensweisen nicht aus dem Auge verloren werden. Eine nachhaltige Wirkung von Präventionsmaßnahmen kann vor allem dann erreicht werden, wenn diese in ein ganzheitliches Präventionskonzept der Schule eingebunden sind (z.B. langfristige Präventionspläne, Nutzung von Lebenskompetenzprogrammen im Unterricht, Klassenräte, begleitende Maßnahmen der Schulsozialarbeit).



2.3 Wer stellt wo Strafanzeige?

In der Regel entscheiden im Schulkontext die Schulleitung und/oder die Betroffenen, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu informieren ist und eine Strafanzeige gestellt wird. Ungeachtet dessen kann jede Person, die Kenntnis von einer Straftat hat, Strafanzeige erstatten. Die anzeigende Person muss den Tathergang dabei nicht aus eigener Anschauung erlebt haben. Bei Straftaten von Schülern kann die Anzeige auch unabhängig vom Willen der betroffenen Eltern erfolgen.

Die Anzeige erfolgt in der Regel bei dem örtlich zuständigen Polizeirevier. In Notfällen und bei direkten Gefährdungslagen hat die Kontaktaufnahme mit der Polizei unter dem Notruf 110 zu erfolgen. Das Ermittlungsverfahren wird im Idealfall durch speziell eingesetzte und geschulte Jugendsachbearbeiter der Polizeireviere und/oder der Kriminalpolizeiinspektion bearbeitet.

2.4 Was bedeutet ein Strafverfahren für Kinder und Jugendliche?

Im Kontext der Einschaltung der Polizei, den anschließenden Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und im eventuell folgenden Gerichtsverfahren ergeben sich oftmals vielfältige Fragen. Hierzu wird auf die kostenlos zu erhaltene Broschüre des Bundesjustiz-

ministeriums „Ich habe Rechte“ verwiesen. Darin sind die Schritte eines solchen Verfahrens unter anderem mit Beispielfällen sowie Gedanken und Gefühlen junger Menschen beschrieben.



Link zur Broschüre:
[„Ich habe Rechte“](#)

2.5 Ist eine Anzeige bei Strafunmündigkeit sinnvoll?

Aufgrund der Schuldunfähigkeit von Kindern unter 14 Jahren (§ 19 StGB) erfolgt immer die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Der Sachverhalt wird jedoch dahingehend geprüft, ob sich an der Tat strafmündige Personen beteiligt haben, die Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten vorliegen oder vormundschaftsgerichtliche oder behördliche Maßnahmen anzuregen sind. Sanktionen durch Gerichte oder die Staatsanwaltschaft erfolgen gegenüber Kindern nie. Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens kann jedoch das betreffende Kind über die Erziehungsberechtigten von der Polizei geladen und angehört werden. Im Rahmen dieser Anhörung kann das Kind auf die Konsequenzen seines Fehlverhaltens hingewiesen werden, wodurch ebenso eine erzieherische Wirkung erzielt werden kann.

Anzeigen und die Beteiligung des Jugendamtes sind auch immer dann sinnvoll, wenn Kinder wiederholt oder schwerwiegend gegen Strafgesetze verstoßen oder ein begründeter Verdacht auf eine andauernde Vernachlässigung des Kindeswohls besteht. Bei Anzeigen gegen Kinder oder Jugendliche wird in jedem Fall gemäß § 36 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) und § 70 Jugendgerichtsgesetz (JGG) das zuständige Jugendamt (Allgemei-

ner Sozialer Dienst/Jugendgerichtshilfe) unterrichtet, damit dieses unter anderem prüfen kann, ob es angemessen und möglich ist, gegebenenfalls unter Einschaltung des Familiengerichts, Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten oder des Amtsvormundes können in geeigneten Fällen auch bei Delikten strafunmündiger Kinder erzieherische Maßnahmen veranlasst werden. Darüber hinaus können die Informationen in die das Kind betreffende Fallbearbeitung des Jugendamtes einfließen.

Werden Lehrern Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, haben diese gemäß § 50a SächsSchulG die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu treffen. Hierzu stehen Lehrern insoweit erfahrene Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe zur Beratung zur Verfügung. Die insoweit erfahrene Fachkraft kann ausschließlich in Form einer anonymen Beratung Lehrer in der individuellen Gefährdungseinschätzung und Bewertung, ob eine Anzeige beim zuständigen Jugendamt zu stellen ist, unterstützen.

2.6 Haben Lehrer eine Schweigepflicht?

In Bezug auf Geheimnisse, die zum persönlichen Lebensbereich der Schüler gehören, unterliegen auch Lehrer, insbesondere Beratungs- und Vertrauenslehrer, der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB. Dennoch haben diese weitere Pflichten, die mit der Schweigepflicht kollidieren können. So besteht beispielsweise die Pflicht, Eltern über wichtige Belange, die ihre Kinder betreffen, zu informieren oder dem Schulleiter wichtige Angelegenheiten, wie Straftaten, zu melden.

Oft wollen jedoch Schüler ein Problem besprechen, ohne dass Eltern, Polizei, Schulleitung eingeschaltet oder informiert werden. Lehrer befinden sich damit in einem Spannungsverhältnis zwischen der Geheimhaltung der ihnen in einem Beratungsgespräch anvertrauten Dinge des Schülers und der Informationspflicht gegenüber Eltern, Schulleitung, Polizei oder Gerichten. Die Lösung dieses Spannungsverhältnisses kann nur durch eine Güterabwägung zwischen dem Schutz des Geheimnisses des Schülers und übergeordneten schulischen Interessen, des Gemeinwohls oder dem Schutz weiterer Schüler erfolgen. Informationspflichten überwiegen z.B. bei Suizidgedanken, sexuellem Missbrauch, Handel mit Drogen oder gravierenden Bedrohungssituationen.

Eine Informationspflicht besteht vor allem dann, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse gegeben ist. Die Informationsansprüche der Eltern im Sinne des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrages sind zudem umso mehr vorrangig, je jünger das betreffende Kind ist.

Entsprechend gibt es keine uneingeschränkte Schweigepflicht im Gespräch mit Lehrern. Vor dem Beratungsgespräch mit dem Schüler sollte der Beratungs- und Vertrauenslehrer daher aufklären, dass ein Lehrer bestimmte Dinge melden muss und auch gewisse Informationspflichten gegenüber den Eltern hat. Im Zweifelsfall sollte der Beratungslehrer an einen Schulpsychologen vermitteln. Für Schulpsychologen gibt es, außer bei Einwilligung des betroffenen Schülers, kaum Ausnahmen von der Schweigepflicht.

Ausnahmen von der Schweigepflicht nach § 203 StGB für Lehrer und Schulsozialarbeiter bilden unter anderem (nicht abschließend) das Abwenden einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Dritter, wie z.B. bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (siehe Punkt 2.5), die Kenntnis zu geplanten Straftaten nach § 138 StGB (siehe Punkt 2.1) oder weitere gesetzliche Pflichten, wie z.B. die Aussagepflicht im Strafverfahren. Sachverhalte oder Straftaten, die sich im Schulkontext ereignen und von Lehrern, Schulsozialarbeitern oder Schülern wahrgenommen werden, unterliegen in keinem Fall der Schweigepflicht. In darauf folgenden Ermittlungsverfahren können Lehrer oder Schulsozialarbeiter aufgrund ihres Berufes keine Zeugnisverweigerungsrechte nach § 53 StPO in Anspruch nehmen, sondern sind Zeugen mit allen Rechten und Pflichten. Ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht steht Sozialarbeitern nur für Beratungsstellen der Schwangerschaftskonfliktberatung und Betäubungsmittelabhängigkeit zu.



2.7 Dürfen Lehrer Sachen durchsuchen und beschlagnahmen?

Grundsätzlich sind Lehrer nicht dazu berechtigt, Sachen im Eigentum der Schüler zu durchsuchen und Gegenstände zu beschlagnahmen. Eine Nachschau und Übernahme von Gegenständen bei Freiwilligkeit des Schülers ist durchaus möglich. Die freiwillige Herausgabe sollte dabei im Idealfall unter Zeugen (z.B. zweite Lehrkraft) erfolgen.

Verweigert der Schüler seine Einwilligung, so darf die Durchsuchung zur Beschlagnahme von Beweismitteln (z.B. Drogen) oder zur Gefahrenabwehr nur von Polizeibeamten durchgeführt werden. Entsprechend ist bei einem begründeten Verdacht einer Straftat oder zum Zwecke der Gefahrenabwehr zur Verhinderung einer Straftat und fehlender Einwilligung des Schülers die Polizei hinzuzuziehen. Eine Ausnahme liegt dann vor,

wenn erkennbar eine unmittelbare und gegenwärtige Gefahr für Mitschüler oder Lehrkräfte besteht. Jedoch sollte grundsätzlich die Polizei hinzugezogen werden, wenn eine Gefährdung von Personen (z.B. bei Waffen) nicht ausgeschlossen werden kann. Generell sollten vor einer Durchsuchung tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schüler Sachen bei sich führt, die beschlagnahmt werden können. Eine verdachtsunabhängige Kontrolle ist nicht zulässig.

Eine weitere Ausnahme bilden (siehe auch Punkt 2.1) gemäß § 39 Abs. 1 SächsSchulG Erziehungsmaßnahmen, die von Lehrern zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegenüber Schülern getroffen werden. So ist auch die temporäre Wegnahme von Gegenständen als erzieheri-

sche Maßnahme zulässig. Beispielsweise kann hierfür die vorübergehende Wegnahme eines Smartphones, auch gegen den Willen des Schülers, für die Zeit des Unterrichts genannt werden. Insgesamt ist dabei der angestrebte pädagogische und erzieherische Zweck der Maßnahme nicht aus dem Auge zu verlieren. Eine vorbeugende Wegnahme von Gegenständen ist nicht zulässig. Die Störung muss entweder bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen und auf andere Weise nicht zu beseitigen sein.

Eingezogene Gegenstände müssen jedoch nach der Unterrichtsstunde bzw. spätestens zum Ende des Unterrichtstages an den Schüler oder die Eltern wieder ausgehändigt werden. Die Erziehungsberechtigten sind bei allen getroffenen Maßnahmen entsprechend zu informieren.

3 Fragen zu Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft

Wird gegen Jugendliche (14–17 Jahre) oder Heranwachsende (18–21 Jahre) eine Strafanzeige gestellt, findet in der Regel das Jugendstrafrecht Anwendung. Hierbei wird das zuständige Jugendamt informiert und wirkt in Form der Jugendgerichtshilfe im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe im gesamten Jugendstrafverfahren mit (§§ 52 SGB VIII, 38 JGG). Bei Strafanzeigen gegen Kinder wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.5 verwiesen.

Das Jugendstrafrecht ist vom Erziehungsgedanken geprägt und unterscheidet sich vom allgemeinen bzw. Erwachsenenstrafrecht daher durch ein Sanktionssystem, welches auf erzieherische Maßnahmen setzt. Hierbei nimmt das Jugendstrafrecht in Kombination mit dem Jugendhilferecht Rücksicht auf die Besonderheiten des Phänomens der Jugendkriminalität sowie der Entwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Erziehung und Hilfe stehen damit stets im Vordergrund und sind handlungsleitend.

3.1 Welche Aufgaben und Ansprechpartner hat die Polizei?

Die Aufgaben der Polizei sind überwiegend die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie die Ausübung der Grundrechte für Bürger und Bürgerinnen zu garantieren. Zu den Grundrechten gehören beispielsweise das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) und das Recht an friedlichen Versammlungen teilzunehmen (Art. 8 GG). So hat die Polizei bei Versammlungen die Aufgabe, zum einen das Demonstrationsrecht der Teilnehmer zu schützen und zum andern dafür zu sorgen, dass die Versammlung friedlich verläuft und begangene Straftaten verfolgt werden.

Erhält die Polizei Kenntnis von einer strafbaren Handlung, so ist diese gemäß dem Legalitätsprinzip zwingend zu verfolgen (Strafverfolgungszwang). Wird dies nicht eingehalten, machen sich die betreffenden Polizeibeamten selbst strafbar. Ebenso kann eine Strafanzeige von Amts wegen erfolgen. Damit wird auch dann das polizeiliche Ermittlungsverfahren eröffnet, obwohl z.B. das Opfer bzw. der Geschädigte selbst keine Anzeige erstattet oder kein Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Entsprechend leitet die Polizei die Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft weiter, auch wenn Eltern oder Be-

teiligte ausdrücklich keine weiteren Ermittlungen wünschen. Darüber hinaus wird geprüft, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ist das der Fall, so wird die Strafverfolgung auch ohne Antragsstellung weiter betrieben.

Das Ermittlungsverfahren bei Straftaten von Kindern und Jugendlichen wird im Idealfall durch speziell eingesetzte und geschulte Jugendsachbearbeiter der zuständigen Polizeireviere und/oder der Kriminalpolizeiinspektion bearbeitet. Die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei dienen der Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung zum Zwecke der Realisierung des Jugendstrafverfahrens. So werden in der Vernehmung des jugendlichen Täters durch die Polizei unter anderem Fragen zur Person, zum Lebensumfeld, zur Motivlage und zur inneren Einstellung zur Tat gestellt. Bei der Vernehmung steht den Erziehungsberechtigten gemäß § 67 JGG ein Anwesenheitsrecht zu. Weiterhin wird ein erzieherisches Gespräch geführt, in welchem die Möglichkeiten für eine Einstellung des Verfahrens (Diversionsverfahren) erörtert und die Bereitschaft des Jugendlichen hierzu erfragt werden. Dem erzieherischen Gespräch durch die Polizei schließt sich eine Prognose und Empfehlung zur Diver-

sionsentscheidung für die Staatsanwaltschaft an. Hierbei werden auch die bereits von der Schule veranlassten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen mitgeteilt.

Um Ermittlungsverfahren an Schulen und die Präventionsarbeit der Polizei sinnvoll zu verknüpfen, kann in der Regel der zuständige Fachdienst Prävention der jeweiligen Polizeidirektion durch den ermittlungsführenden Sachbearbeiter nach entsprechenden Vorkommnissen informiert werden. Durch den Fachdienst Prävention der Polizei werden Präventionsveranstaltungen zu verschiedenen Themen (Gewalt, Drogen, Digitale Medien und Sexueller Missbrauch) für die Zielgruppen Schüler, Eltern und Pädagogen geleistet. Weitere polizeiliche Unterstützungsmöglichkeiten für Schulen sind unter Punkt 2.2 aufgeführt.

Als Ansprechpartner für Schulen stehen allgemein die Bürgerpolizisten, für Ermittlungsverfahren die Polizeireviere und/oder die Kriminalpolizeiinspektion und speziell für Präventionsmaßnahmen der Fachdienst Prävention der Polizeidirektion zur Verfügung. Die jeweiligen Kontaktmöglichkeiten können dem Internetauftritt der Polizei Sachsen entnommen werden.

3.2 Welche Aufgaben hat die Jugendgerichtshilfe?

Die Jugendgerichtshilfe wird gemäß § 38 JGG von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. In Strafverfahren gegen Jugendliche soll die Jugendgerichtshilfe so frühzeitig wie möglich einbezogen werden. Hierbei soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe den Jugendlichen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es, dem Jugendlichen vor, während und nach der Verhandlung hilfreich zur Seite zu stehen und ihn bedarfsgerecht mit Leistungen der Jugendhilfe zu unterstützen. Im Einzelnen nimmt die Jugendgerichtshilfe unter anderem nachfolgende Aufgaben wahr:

- sozialpädagogische Beratung, Betreuung, Begleitung und Unterstützung des Jugendlichen
- Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen
- Unterstützung der beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Jugendlichen

- Vortragen von erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkten im Verfahren vor Gericht (Anwesenheit in der Hauptverhandlung)
- Wachen über die Erfüllung erteilter Weisungen und Auflagen
- Zusammenarbeit mit Bewährungshelfern und Unterstützung bei der Wiedereingliederung des Jugendlichen

Im Jugendstrafverfahren stimmt die Jugendgerichtshilfe die in Frage kommenden Erziehungsmaßnahmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ab oder wird auf deren Auftrag hin tätig. Die Auswahl der Erziehungsmaßnahmen erfolgt dabei auf Grundlage des jeweiligen Sachverhaltes sowie der professionsbezogenen Einschätzung. Auch äußert sich die Jugendgerichtshilfe dazu, wer die jeweiligen Maßnahmen erbringen soll und überwacht deren Durchführung. Nach Erfüllung der Erziehungsmaßnahmen oder auch bei deren Scheitern erfolgt eine entsprechende Meldung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

3.3 Welche Maßnahmen trifft die Staatsanwaltschaft?

Durch die verstärkte Zusammenarbeit der beteiligten Behörden im Jugendstrafverfahren erhält die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft ein differenziertes Bild von Tat, Täter und Opfer sowie den bereits getroffenen erzieherischen Maßnahmen, um eine dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) optimale Reaktion zu ermöglichen.

Eine Vielzahl von Verfahren im Jugendstrafrecht werden auf informellem Wege erledigt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, mit denen auf leichte bis mittlere Verfehlungen ohne eine förmliche Verurteilung reagiert wird. Die Verfahren werden nach entsprechender Einschätzung der Polizei im Rahmen des Diversionsverfahrens ohne oder auch mit Auflagen eingestellt, da es sich oft um entwicklungsbedingtes und daher einmaliges oder episodenhaftes Verhalten handelt. Dennoch kann auch die Prozedur eines Ermittlungsverfahrens eine lehrreiche Wirkung entfalten.

Darüber hinaus können die bereits von der Schule nach dem SächsSchulG getroffenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Jugendstrafverfahren Berücksichtigung finden. Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich erzieherische Maßnahmen, die geeignet sind, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat sowie deren Folgen zu fördern.

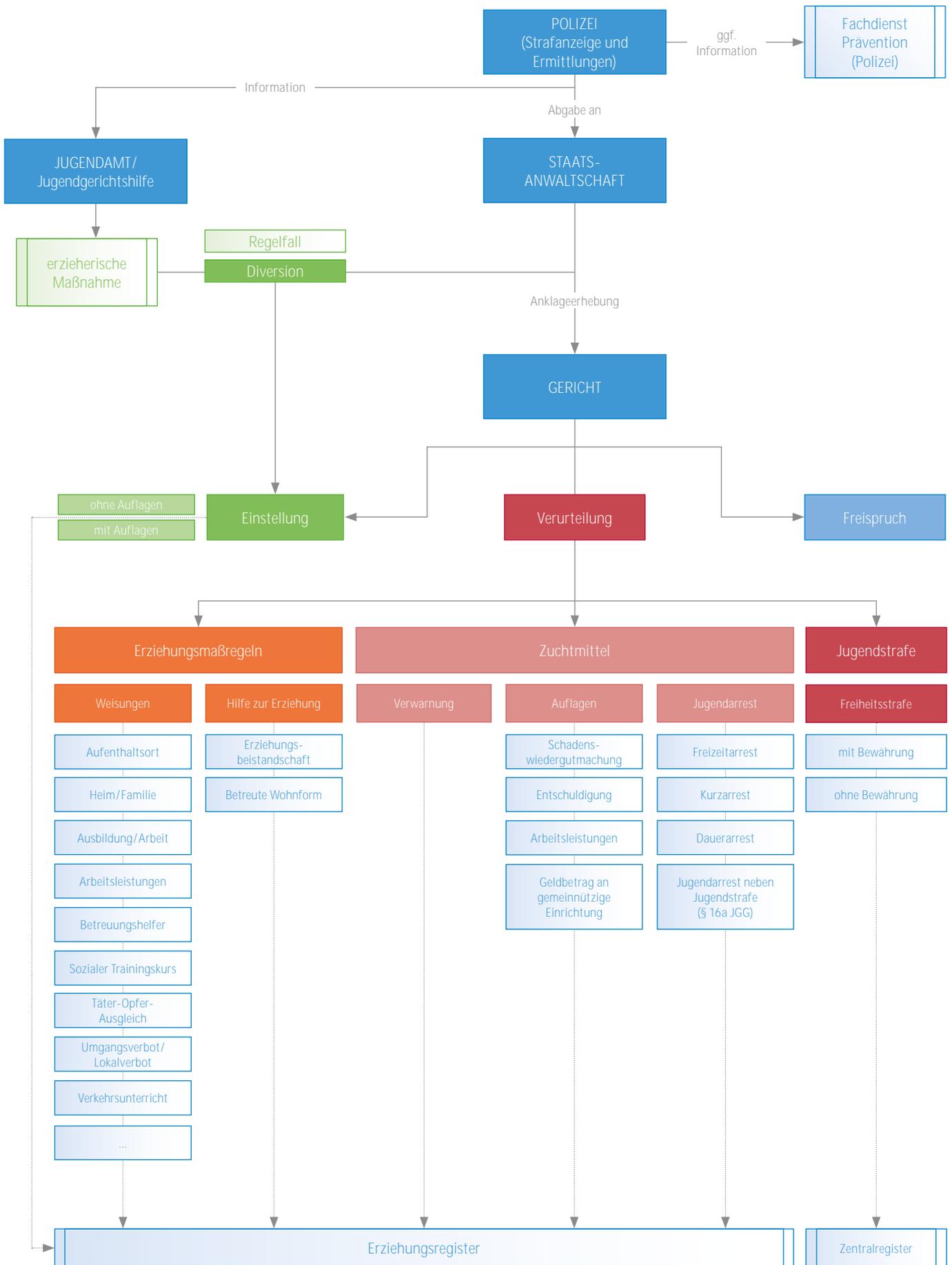
Generell stehen der Staatsanwaltschaft gemäß § 45 JGG drei Wege zur Verfügung, das Jugendstrafverfahren bereits vor Anklageerhebung einzustellen:

- Einstellung bei geringfügigem Tatvorwurf ohne begleitende erzieherische Maßnahmen
- Einstellung aufgrund bereits erfolgter und geeigneter erzieherischer Maßnahmen (z.B. durch Schule, Eltern oder Jugendgerichtshilfe)
- Einstellung des Verfahrens mit Erteilung einer entsprechenden Auflage (z.B. Arbeitsleistungen oder Täter-Opfer-Ausgleich)

Eine informelle Beendigung des Jugendstrafverfahrens soll in der Regel nicht erfolgen, wenn es sich um Wiederholungstäter handelt oder wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten ist, dass das Diversionsverfahren sowie etwaige erzieherische Maßnahmen nicht erfolgversprechend sind und künftig mit der Begehung weiterer Straftaten zu rechnen ist. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung oder wiederholter Straffälligkeit kann das Gericht Jugendarrest von höchstens vier Wochen anordnen. Auch die Jugendstrafe, ein Freiheitsentzug von mindestens sechs Monaten, als härteste Sanktionsform ist vom Erziehungsgedanken geprägt.

Auch bei eingeleiteten Jugendstrafverfahren sollten stets Konsequenzen (erzieherische Maßnahmen – siehe Punkt 2.1) von Seiten der Schule erfolgen. Wirksame und nachhaltige Effekte in der Begegnung delinquenten Verhaltens von Kindern und Jugendlichen können nur in gemeinsamen Reaktionen aller Beteiligten erreicht werden.

3.4 Schaubild – Von der Strafanzeige bis zum Urteil



**Herausgeber:**

Polizeidirektion Görlitz
Conrad-Schiedt-Straße 2 | 02826 Görlitz
Tel.: +49 3581 468-0
E-Mail: poststelle.pd-gr@polizei.sachsen.de
Internet: www.polizei.sachsen.de

Redaktion:

Marc Klinger
Polizeidirektion Görlitz
Inspektion Zentrale Dienste | Fachdienst Prävention
Conrad-Schiedt-Straße 2 | 02826 Görlitz
Tel.: +49 3581 650-500
E-Mail: praevention.pd-gr@polizei.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

taktiker Werbeagentur GmbH

Fotos:

Titel: AnsonLu – istockphoto.com
S. 3: Jörg Kubiessa: Polizei Sachsen, Manfred Weißbach:
Polizeidirektion Görlitz, Mathias Peter: Landesamt für
Schule und Bildung
S. 5: SolStock – istockphoto.com, Polizeidirektion Görlitz
S. 9: Polizeidirektion Görlitz

Unterstützt durch:

Landeskriminalamt Sachsen
Zentralstelle für polizeiliche Prävention
Neuländer Straße 60 | 01129 Dresden

Landesamt für Schule und Bildung
Standort Bautzen
Otto-Nagel-Straße 1 | 02625 Bautzen

Staatsanwaltschaft Görlitz
Obermarkt 22 | 02826 Görlitz

Landratsamt Görlitz
Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst | Jugendgerichtshilfe
Bahnhofstraße 24 | 02826 Görlitz

Landratsamt Bautzen
Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst | Jugendgerichtshilfe
Bahnhofstraße 9 | 02625 Bautzen

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.